

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wartung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher (im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt); Stand 01.12.2017

1. Vertragsgegenstand

- a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Wartung der in Anlage A dieses Vertrages genannten Software („Software“) entsprechend der im Folgenden definierten Bedingungen. Die Software wird lizenziert durch die ELV Elektronik AG, Maiburger Straße 29, 26789 Leer (im Folgenden „ELV“ genannt).
- b. Zu der Software wurde zwischen den Parteien der in Anlage B dieses Vertrages referenzierte Lizenzvertrag gesondert geschlossen, der die Bedingungen zur Überlassung und Nutzung der Software regelt. Dieser Wartungsvertrag greift nicht in diesen Lizenzvertrag ein. Insbesondere werden durch diesen Vertrag keine weitergehenden Nutzungsrechte für die Software eingeräumt.
- c. Die Wartung der Timemaster Geräte, d.h. ihrer Hardware und Firmware ist nicht Vertragsgegenstand.

2. Definitionen

- a. **Update** ist eine als Standardprogramm vorgegebene Änderung der Software, welche Fehlerkorrekturen und kleinere Anpassungen der Software umfasst. Ein Update beinhaltet im Regelfall keine Funktionserweiterung. Die Festlegung, ob ein Update oder eine neue Version (Ziffer 5 b) gegeben ist, liegt ausschließlich im Ermessen des Anbieters. Ein Update ist gekennzeichnet durch die Ziffer des Versionsstandes nach dem Punkt (x.1., x.2.).
- b. **Upgrade** ist eine Änderung der Software auf eine höherwertige Version. Ein Upgrade enthält nach Ermessen des Anbieters sowohl Fehlerkorrekturen als auch Funktionserweiterungen und Neuerung basierend auf der in Anlage A referenzierten Software.
- c. **Version** beinhaltet im Regelfall eine oder mehrere Erweiterungen von Funktionen bzw. zusätzliche Funktionalität. Die Version wird in der Bezeichnung des Versionsstandes durch die Ziffer vor dem Punkt (1.y, 2.y) gekennzeichnet.
- d. **Einzelfall** ist die Behandlung ein und desselben Themas per Telefon oder Fernwartung sowie die dazugehörigen Programme oder Datentests.

3. Leistungen von ELV

- a. ELV wird den Lizenznehmer telefonisch zur Benutzung der Software beraten, sowie Hilfestellung bei der Beseitigung von Störungen durch Bedien- oder Programmfehler bezogen auf die Software und Unterstützung beim Wiederanlauf nach einem Systemabsturz leisten. Die zeitliche Begrenzung im Rahmen dieses Vertrages beträgt 30 Minuten je Einzelfall.
- b. ELV unterrichtet nach eigenem Ermessen den Lizenznehmer über wichtige Änderungen und Ergänzungen der Software, sowie über ergänzende Softwareprodukte, die im Zusammenhang mit der zu pflegenden Software stehen. Der Anbieter wird den Lizenznehmer nach eigenem Ermessen über Neuerungen im Bereich Zeiterfassung informieren.
- c. ELV stellt dem Lizenznehmer regelmäßig Updates auf die nächst höheren Versionsstände auf marktüblichen Datenträgern oder elektronisch zur Verfügung.
- d. ELV wird bei Gesetzesänderungen, die unmittelbar die Nutzung der Software berühren, entsprechende Anpassungen der Software vornehmen. Die Anpassung umfasst nur Maßnahmen, die die geschuldete Funktionalität

der Software unterstützen und die der Kunde nach den Umständen erwarten darf.

- e. ELV übernimmt die Anpassung der Software an geänderte Versionen des Betriebssystems Windows der Firma Microsoft sowie an andere unmittelbar mit der Software zusammenwirkende Systemprogramme.
- f. ELV wird ggf. aufgrund von Updatelieferungen notwendige Anpassungen der Benutzerdokumentation innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung des Updates zur Verfügung stellen.
- g. ELV stellt dem Lizenznehmer ein Ersatzgerät für die in Verbindung mit der Software betriebenen Timemaster Hardwaregeräte, z.B. Erfassungsterminal, für die Zeit der Reparatur zur Verfügung.

4. Leistungsausschluss

Wartungsleistungen von ELV sind ausgeschlossen

- a. wenn die zu pflegende Software nicht in Übereinstimmung mit den Systemanforderungen verwendet wird. Die Systemanforderungen ergeben sich insbesondere aus der Produktbeschreibung und der Dokumentation;
- b. wenn die zu pflegende Software nicht gemäß den Lizenz- und Nutzungsbedingungen Dritter, insbesondere des Lizenzgebers zu der durch den Lizenznehmer eingesetzten Systemumgebung verwendet wird;
- c. bei der Verwendung der Software für Computerprogramme, Datenbankwerke, Datenbanken, Daten oder Teile hiervon, die kein Bestandteil der zu pflegenden Software sind, insbesondere werden keine Pflegeleistungen für die Systemumgebung, in der die zu pflegenden Software verwendet wird, erbracht;
- d. wenn Updates oder andere durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde oder hierdurch nicht aufgetreten wäre, es sei denn, die Installation ist für den Lizenznehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- e. wenn Wartungsleistungen, nicht über Telefon oder E-Mail ausgeführt werden können;
- f. wenn der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 dieses Vertrags nicht nachkommt oder ihm bereits durch ELV gegebene Anweisungen nicht umsetzt.
- g. Nicht vom Vertrag erfasst sind zusätzliche Leistungen (z.B. Installation der Software, individuell vom Kunden gewünschte Anpassungen, Wechsel der Hardware oder des Betriebssystems des Kunden). Diese übernimmt ein vom Anbieter vermittelter Fachhändler auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des jeweiligen Fachhändlers.
- h. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Lieferung einer neuen Programmversion der vertragsgegenständlichen Software. Die gilt auch dann, wenn der Kunde bereits eine Vorgängerversion auf Anbieter-Hardware nutzt.

5. Wartungsbereitschaft und Reaktionszeiten

- a. ELV ist verpflichtet, vom Lizenznehmer gemeldete, reproduzierbare Fehler der Software zu untersuchen und dem Lizenznehmer Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software eine in ihrer Leistungsbeschreibung angegebene

Funktion nicht oder nichtzutreffend erfüllt oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.

- b. ELV wird auf vom Lizenznehmer mitgeteilte Fehlermeldungen innerhalb von 3 Werktagen reagieren und ihm innerhalb einer angemessenen Frist die voraussichtliche Dauer der Störungsanalyse und Störungsbeseitigung mitteilen.
- c. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist der ELV verpflichtet, den Fehler in einer der folgenden Updates zu beseitigen. Ein Fehler gilt dann als wesentlich, wenn nicht die Nutzung, wohl aber der Betrieb des Systems eingeschränkt ist. Voraussetzung für die Suche und die Beseitigung von Fehlern ist die Erfüllung der dem Lizenznehmer gemäß Ziffer 6 dieses Vertrags obliegenden Mitwirkungspflichten.
- d. Sonstige Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand für ELV möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.
- e. Die Wartung erfolgt durch qualifiziertes Personal, das mit den einschlägigen Programmen vertraut ist. Das zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeug (z.B. Fehlersuch-Programme etc.) stellt ELV zur Verfügung.
- f. Die Mitarbeiter von ELV treten in kein Arbeitsverhältnis zum Lizenznehmer.
- g. Gewartet wird stets die zuletzt zur Verfügung gestellte Programmversion einschließlich einer Anpassung dazugehöriger Dokumentation.

6. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- a. Der Lizenznehmer wird ELV auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren Unterstützung leisten. Hierzu gehört es insbesondere, dem ELV auf Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die für eine Analyse des Fehlers geeignet sind.
- b. Der Lizenznehmer nennt ELV einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- c. Der Lizenznehmer dokumentiert Ausfallzeiten nach Beginn und Dauer und teilt ELV seine Dokumentationen mit.
- d. Es obliegt dem Lizenznehmer, die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Lizenznehmer hat die Hard- und Software insbesondere gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware zu schützen.
- e. Es obliegt dem Lizenznehmer, eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Lizenznehmer schützt die Soft- und Hardwareumgebung insbesondere aber nicht ausschließlich gegen unbefugte Zugriffe Dritter, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware.

7. Erreichbarkeit

- a. Der Lizenznehmer erreicht ELV von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr unter folgenden Kontaktdaten:

Timemaster Support Hotline: Telefon: +49 (0) 491 6008-460
E-Mail: info@timemaster.de

Eine zeitlich darüber hinaus gehende Pflegebereitschaft bedarf einer besonderen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

- b. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen.
- c. Als Ziel für die Verfügbarkeit werden 99,5 % pro Jahr vereinbart.

8. Vergütung

- a. Die jährliche Vergütung für die Wartungsleistungen ergibt sich aus der diesem Vertrags als Anlage C beigefügten Preisliste. Sie ist bei einer erheblichen Erweiterung der Mitarbeiterzahl oder Änderung der zu wartenden Programme nach dortiger Aufstellung entsprechend anzupassen (siehe „Erweiterungslizenz“, Anlage C).
- b. Die Vergütung ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen. Die erste Rate wird mit Rechnungsstellung fällig. Danach ist die Vergütung jeweils spätestens am letzten Werktag des Vertragsjahres für das darauffolgende Vertragsjahr fällig.
- c. Zusätzliche Leistungen werden von ELV gesondert berechnet nach der allgemein gültigen Preisliste für Zusatzleistungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.timemaster.de/download.
- d. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- e. ELV ist zu einer angemessenen Anhebung der Vergütung nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens 3 Monate nach Ablaufs des Monats in Kraft, in dem der ELV dem Lizenznehmer die Änderung mitgeteilt hat. Der Lizenznehmer hat ein Widerspruchsrecht.

9. Gewährleistung

- a. ELV gewährleistet, dass die nach diesem ELV Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Mängeln im Sinne von Ziffer 9.b.
ELV übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, wird ELV dem Lizenznehmer auf eigene Kosten und nach seiner Wahl die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder seine Leistung so abändern, dass Rechte Dritter nicht mehr beeinträchtigt werden.
- b. ELV wird bei der Weiterentwicklung der Software und Erbringung von Wartungsleistungen den Stand der Technik beachten und die aktuellen, zugänglichen und in der Praxis erprobten Erkenntnisse der Informationstechnik berücksichtigen. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- c. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrags.
- d. Bei berechtigter Mängelrüge steht dem Lizenznehmer nach Wahl von ELV ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rechte zu.
- e. ELV kann die Beseitigung von Mängeln oder die Ersatzlieferung verweigern, solange der Lizenznehmer seine fälligen Verpflichtungen oder seine Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag gegenüber ELV nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelerinrede und entsprechender Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- f. ELV übernimmt keine Gewährleistung für den Betrieb der

Software durch den Lizenznehmer gegenüber dessen Endkunden bzw. Nutzer.

- g. ELV übernimmt keine Gewährleistung für Änderungen an der Software, die der Lizenznehmer durchgeführt hat.

10. Haftung

- a. Der Anbieter haftet beschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person oder im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der Anbieter auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht).
- b. Bei der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung von ELV begrenzt auf den typischen, voraussehbaren Schaden. Eine Haftung von mittelbaren Schäden ist insoweit ausgeschlossen. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- c. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

11. Geheimhaltung; Datenschutz

- a. Die Parteien sichern sich wechselseitig zu, den Inhalt sämtlicher von einer anderen Partei zum Zweck der Vertragsdurchführung erhaltenen und als „vertraulich“ o.ä. markierten Materialien als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen, solange und soweit diese nicht
 - aa. dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - bb. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - cc. dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
 - dd. vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - ee. von der überlassenden Partei einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - ff. von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- b. Die Parteien werden die ihnen überlassenen vertraulichen Materialien nur zur Erreichung der mit diesem Vertrag verfolgten Zwecke verwenden.
- c. Die Parteien werden zur Geheimhaltung der ihnen von einer anderen Partei überlassenen Informationen die erforderliche, mindestens aber die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Unterlagen, Informationen und Muster von ähnlicher Bedeutung anwenden.
- d. Die Parteien verpflichten sich, Dritte, die in die Vertragserfüllung eingebunden sind, zu mindestens derselben Geheimhaltung zu verpflichten.
- e. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere 5 Jahre bestehen.
- f. Die in Source-Form gelieferten Bestandteile der Software sind grundsätzlich als vertraulich anzusehen.

- g. Die Parteien verpflichten sich, soweit erforderlich, die Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz aus dem Betrieb der Software verantwortlich.

12. Nutzungsrechte

- a. Der Lizenznehmer erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm ELV im Rahmen seiner Wartungsleistungen nach diesem Vertrag überlässt (z.B. Updates, ergänzende Programmhandbücher), ein einfaches, auf die Laufzeit dieses Vertrags zeitlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- b. Nimmt der Lizenznehmer Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere Vertragsgegenstände ersetzen sollen, so erlischt das frühere Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand.

13. Laufzeit des Vertrags

- a. Der Vertrag beginnt mit der Zahlung der ersten Jahresrate (Starttermin Zahlungseingang).
- b. Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Vertragsjahres, spätestens mit Beendigung des Lizenzvertrages schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Erklärungsempfänger.
- c. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d. Jede Kündigung bedarf der Text- oder Schriftform.

14. Rechtsnachfolge

Eine Rechtsnachfolge auf ELV-Seite bedarf der Zustimmung des Kunden nicht.

Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Anbieterseite gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollumfänglich auf den Rechtsnachfolger über.

15. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- c. Erfüllungsort ist Leer, Ostfriesland. Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei.

Anlage A Beschreibung der Timemaster WEB Software

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher

Timemaster entwickelt und vertreibt die Timemaster WEB Software, welche Unternehmen und öffentliche Institutionen installieren um sie bei der Erfassung und Verarbeitung von Personalarbeitszeiten einzusetzen. Dabei werden die durch Terminals, App oder Browseranwendung erfassten Arbeitszeiten von Mitarbeitern mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Software im sog. Backend verarbeitet und ausgewertet. Unter Verwendung individuell konfigurierbarer Parameter für Arbeitszeiten, Abwesenheiten, Pausen, etc. erzeugt die Software Timemaster WEB mit den in Datenbanken gespeicherten Informationen individuelle Auswertungen. Diese dienen beispielsweise der gesetzlich geforderten Dokumentationspflicht, betriebswirtschaftlichen Kontrolle und regelmäßigen Datenübermittlung für Lohn- und Gehaltsabrechnung. Durch die Verwendung von Web- und Datenbankservern basierend auf weit verbreiteten Microsoft Lösungen entspricht die Software dem heutigen Stand der Technik.

Um individuelle Kundenanforderungen in Bezug auf Funktion, Skalierbarkeit sowie Flexibilität zu gewährleisten und dennoch ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis bieten zu können, wurde die Timemaster WEB Software modular aufgebaut. Neben dem Basismodul, die jeder Kunde erwirbt, werden entsprechend der jeweiligen Kundenbedürfnisse weitere sogenannte Softwaremodule angeboten, z.B. Gruppen-Modul, Chefmodul, Zuschlagsmodul, etc. In Umfang, Preis und Leistung stellt die Timemaster WEB Software eine zukunftssichere, technisch moderne und zuverlässige Investition dar.

Technische Beschreibung der Timemaster WEB – Software

Die Timemaster WEB – Lösung besteht aus mehreren Komponenten. Die derzeit existierenden Komponenten sind

- Timemaster WEB - Backend – Software
 - Diese Komponente ist erforderlich
- Timemaster WEB - Frontend - Software
 - Diese Komponente ist erforderlich
- Plus 6 - Terminal (inklusive Firmware) + Plus 6 - PC - Software
 - Diese Komponente ist optional
- Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB
 - Diese Komponente ist erforderlich, wenn Plus 6 und „Timemaster WEB – Backend – Software“ verwendet werden

Beschreibung der einzelnen Softwarekomponenten

Die Timemaster WEB - Backend – Software

Das „Herzstück“ von Timemaster WEB. Hier spielt sich fast die gesamte Logik ab. Alle Auswertungen etc. sind hier implementiert. Ebenfalls sorgt das Backend für die Persistierung (Speicherung) von Daten. Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert. Die Datenbank wird verwaltet von einem Microsoft SQL Server. Dieser SQL-Server ist zwingend erforderlich.

Die Backend-Software beinhaltet eine Schnittstelle. Diese ist jedoch nicht grafisch, sondern programmatisch zu benutzen. Sie wird von der Timemaster WEB – Frontend- Software sowie dem Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB verwendet. Damit die Timemaster WEB – Backend – Software verwendet werden kann, muss sie auf einen Webserver deployed („aufgespielt“) werden. Hierfür sind zwingend die Internet Information Services (IIS) notwendig. Der IIS kann kostenlos als Feature bei Windows (nach-)installiert werden.

Timemaster WEB - Frontend – Software

Timemaster liefert zur Backend – Software auch eine passende Frontend – Software mit, damit normale Endanwender über eine grafische Oberfläche die Timemaster WEB – Software bedienen können. Es handelt sich hierbei um ein typisches WEB-Frontend, welches über einen Webbrowser genutzt werden kann. Die Anwender müssen zur Nutzung also abgesehen von einem Browser nichts Zusätzliches installieren.

Das Frontend kommuniziert mit dem Backend, um die benötigten Daten anzuzeigen und dauerhaft speichern zu können.

Plus 6 - Terminal (inklusive Firmware) + Plus 6 - PC - Software

Das Plus6-System wird bereits seit mehreren Jahren verkauft. Es besteht aus Hardware – Terminals, auf denen eine Software läuft, sowie Software, die auf einem PC / Server installiert werden muss. Es ist bei der Timemaster WEB – Lösung jedoch nicht zwingend notwendig Hardware-Terminals zu nutzen, da die Funktionalität auch über die Weboberfläche mit Hilfe eines Webbrowsers genutzt werden kann.

Am Hardware-Terminal können über einen RFID-Transponder Arbeitszeiten erfasst werden. Außerdem können mitarbeiterbezogene Informationen abgerufen sowie das Terminal konfiguriert werden. Über LAN (oder alternativ über einen WLAN-Stick oder im Offlinebetrieb per USB-Stick-Transfer) kommuniziert die Terminalsoftware mit der Plus6 – PC – Software.

Sowohl auf dem Terminal selbst, als auch auf dem PC / Server werden mitarbeiterbezogene Daten gespeichert. Auf dem Terminal wird hierfür eine SQL-CE-Datenbank genutzt, auf dem PC eine Datenbank, die von einem Microsoft SQL Server verwaltet wird, und von der Plus6-PC-Software automatisch erstellt wird. Der Einsatz eines SQL Servers von Microsoft ist zwingend erforderlich.

Die Plus6-PC-Software ist notwendig, damit die Daten zwischen PC – Datenbank und Terminal – Datenbank synchronisiert werden können. Außerdem kann das gesamte Plus6-System über die PC-Software konfiguriert werden.

Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB

Dieser Windows-Dienst ist notwendig, wenn der Kunde Plus6 UND Timemaster WEB einsetzt. Setzt er nur eines von beidem oder sogar nichts von beidem ein, wird der Dienst auch nicht benötigt. Der Dienst ist dazu da, um die Daten zwischen der Plus6-PC-Datenbank und Timemaster WEB zu synchronisieren. Er ermöglicht also die Verwendung des Plus6-Systems in Verbindung mit Timemaster WEB. Konfiguriert werden kann der Dienst über die Plus6-PC-Software.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Softwarebestandteilen von Timemaster WEB werden Setup- und Konfigurationsanwendungen genutzt.

Die Installation und Bedienung der einzelnen Softwarebestandteile wird in der zur Software gehörenden Dokumentation beschrieben und sind Bestandteil des Produktes.

Anlage B Lizenzbedingungen Timemaster WEB

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher (im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt); Stand 01.12.2017

1. Vertragsgegenstand

- a. Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in Anlage 1 beschriebenen Software („Software“). Die Software wird lizenziert durch die ELV Elektronik AG, Maiburger Straße 29, 26789 Leer (im Folgenden „ELV“ genannt).
- b. Die Software besteht aus dem Objektcode der Software und der in Anlage 1 beschriebenen Dokumentation.

2. Rechte und Pflichten von ELV

- a. ELV liefert die Software gemäß Anlage 1 dieses Vertrags inklusive darin beschriebenen Dokumentationsmaterials.
- b. ELV gewährt dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht an der Software gemäß Abschnitt 4 dieses Vertrags.
- c. ELV hat das Recht, die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gemäß Abschnitt 4. g. dieses Vertrags zu auditieren.

3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- a. Der Lizenznehmer darf die Software gemäß diesem Vertrag nutzen.
- b. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung rechtzeitig an ELV zu zahlen.
- c. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

4. Nutzungs- und Urheberrechte

- a. ELV gewährt Lizenznehmer das zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, einfache, nicht übertragbare und räumlich unbeschränkte Recht, die Software nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompileieren.
- b. Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in Anlage 1 genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).
- c. Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die Installation der Software zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie von der Software durch eine in § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person.
- d. Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software. Vom Bearbeitungsrecht ausgeschlossen sind Änderungen von Kennzeichnung, Copyrightvermerken und Eigentumsangaben von ELV.
- e. Das Recht zur Dekompilierung der Software wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nrn. 1-3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs.2 Nrn. 1 - 3 UrhG gewährt.
- f. Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
- g. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer ELV oder einem von ELV beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der Software im Rahmen der hierin gewährten

Rechte hält; der Lizenznehmer wird ELV bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

5. Übergabe und Installation der Software

- a. ELV wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken der Software in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder elektronisch überlassen.
- b. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs der Software als elektronisches Dokument in Deutsch
- c. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe der Software den Sitz von ELV, Leer. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung der Kopien der Software auf den Lizenznehmer über.
- d. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen in Anlage 1 bereitzustellen.
- e. Die Installation der Software obliegt dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat ELV schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien der Software zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.
- f. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat ELV das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers, sämtliche Kopien der Software heraus zu verlangen. Der Lizenznehmer wird ELV für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien der Software zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen der Software unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers gelöscht wurden.

6. Lizenzgebühren

- a. Die Lizenzgebühren für die Einräumung der in diesem Vertrag gewährten Rechte ergibt sich aus Anlage 2. Bei den Lizenzgebühren handelt es sich um eine Einmalzahlung.
- b. ELV wird die Lizenzgebühr entsprechend Anlage 2 in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- c. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in Anlage 2 genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ELV wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

7. Ansprüche bei Mängeln

- a. ELV leistet Gewähr dafür, dass die Software der Spezifikation der Anlage 1 dieses Vertrags entspricht. ELV wird bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Software den Stand der Technik beachten und die aktuellen, zugänglichen und in der Praxis erprobten Erkenntnisse der Informationstechnik berücksichtigen. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Für alle Mängelansprüche des Lizenznehmers wird eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten vereinbart.
- b. Während der Gewährleistungsdauer leistet ELV
 - anhand Referenzplattform eine verursachungsgerechte Fehleranalyse;

- Bereitstellung unentgeltlicher Update- Releases;
 - Fehlerbehebung anhand „Bugfixes“.
- c. Bei berechtigter Mängelrüge steht dem Lizenznehmer nach Wahl von ELV ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rechte zu.
- d. ELV kann die Beseitigung von Mängeln oder die Ersatzlieferung verweigern, solange der Lizenznehmer seine fälligen Verpflichtungen oder seine Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag gegenüber ELV nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelerrede und entsprechender Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechte bleibt hiervon unberührt.
- e. Sofern sich bei einem durch den Lizenznehmer gemeldeten vermeintlichen Mangel herausstellt, dass dieser durch den Lizenznehmer verursacht wurde und nicht im Bereich der Verantwortung von ELV liegt, ist ELV berechtigt, dem Lizenznehmer den bei der Bearbeitung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies ist auf Fälle beschränkt, bei denen ELV den Lizenznehmer im Einzelfall nach Meldung des vermeintlichen Fehlers ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Fehler nicht in der Verantwortung von ELV vermutet wird.
- f. ELV übernimmt keine Gewährleistung für Änderungen an der Software, die der Lizenznehmer durchgeführt hat.
- g. ELV gewährleistet, dass die von ELV zur Verfügung gestellte Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Anwender ausschließt oder beeinträchtigt. Die Nutzungsbedingungen für die enthaltene Open-Source- Software stellt ELV per E- Mail bzw. vor dem Software - Download zur Verfügung. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ELV in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern, ganz oder teilweise auszutauschen oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

8. Haftung

- a. Die Parteien dieses Vertrags haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- b. Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen haften die Parteien dieses Vertrags einander im Rahmen bestehender Versicherungen voll.
- c. Bei grober Fahrlässigkeit begrenzt sich die Haftung auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- d. Bei einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet ELV begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Höhe des dreifachen der tatsächlichen Zahlungen aus diesem Vertrag. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von ELV ausgeschlossen.
- e. Eine Haftung von ELV für Mängelfolgeschäden bzw. mittlere Schäden ist ausgeschlossen.
- f. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- g. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich die Parteien Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedienen.
- h. Es obliegt dem Lizenznehmer, eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Lizenznehmer schützt die Soft-

und Hardwareumgebung insbesondere aber nicht ausschließlich gegen unbefugte Zugriffe Dritter, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware.

9. Geheimhaltung; Datenschutz

- a. Die Parteien sichern sich wechselseitig zu, den Inhalt sämtlicher von der anderen Partei zum Zweck der Vertragsdurchführung erhaltenen und als „vertraulich“, „confidential“ oder mit einem anderen eindeutigen Vermerk versehenen Materialien („vertrauliche Informationen“) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen, solange und soweit die vertraulichen Informationen nicht:
 - dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung bekannt waren oder werden ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat;
 - dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt oder überlassen werden;
 - vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind;
 - von der überlassenden Partei einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- b. Die Parteien werden die ihnen überlassenen vertraulichen Informationen nur zur Erreichung der mit diesem Vertrag verfolgten Zwecke verwenden.
- c. Die Parteien werden zur Geheimhaltung der der ihnen von der anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen die erforderliche mindestens aber die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Unterlagen, Informationen und Muster von ähnlicher Bedeutung anwenden.
- d. Die Parteien verpflichten sich, Dritte, die in die Vertragserfüllung eingebunden sind, zu mindestens derselben Geheimhaltung zu verpflichten.
- e. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags für weitere 5 Jahre bestehen.
- f. Die in Source- Form gelieferten Bestandteile der Software sind grundsätzlich als vertrauliche Informationen anzusehen.
- g. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Software verantwortlich.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ordentlich kündigen.
- b. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jede Vertragspartei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Lizenznehmer gegen die Nutzungsbedingungen dieses Vertrags verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rüge durch ELV heilt; oder
 - sich der Lizenznehmer mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung mehr als zwei Monate in Verzug befindet.
- c. Jede Kündigung bedarf der Text- oder Schriftform.
- d. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses entfallen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers aus diesem Lizenzvertrag.

11. Schlussbestimmungen

- a. Eine Rechtsnachfolge auf ELV-Seite bedarf der Zustimmung des Lizenznehmers nicht.
In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollumfänglich auf den Rechtsnachfolger von ELV über.
- b. Es bestehen keine Nebenabreden. Erklärungen gemäß diesem Vertrag bedürfen der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Text- bzw. Schriftformerfordernisses.
- c. Dieser Vertrag sowie einzelne aus diesem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verwehrt.
- d. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Ersatzbestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- e. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Leer. Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei.



Anlage 1 Beschreibung der Timemaster WEB Software

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher

Timemaster entwickelt und vertreibt die Timemaster WEB Software, welche Unternehmen und öffentliche Institutionen installieren um sie bei der Erfassung und Verarbeitung von Personalarbeitszeiten einzusetzen. Dabei werden die durch Terminals, App oder Browseranwendung erfassten Arbeitszeiten von Mitarbeitern mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Software im sog. Backend verarbeitet und ausgewertet. Unter Verwendung individuell konfigurierbarer Parameter für Arbeitszeiten, Abwesenheiten, Pausen, etc. erzeugt die Software Timemaster WEB mit den in Datenbanken gespeicherten Informationen individuelle Auswertungen. Diese dienen beispielsweise der gesetzlich geforderten Dokumentationspflicht, betriebswirtschaftlichen Kontrolle und regelmäßigen Datenübermittlung für Lohn- und Gehaltsabrechnung. Durch die Verwendung von Web- und Datenbankservern basierend auf weit verbreiteten Microsoft Lösungen entspricht die Software dem heutigen Stand der Technik.

Um individuelle Kundenanforderungen in Bezug auf Funktion, Skalierbarkeit sowie Flexibilität zu gewährleisten und dennoch ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis bieten zu können, wurde die Timemaster WEB Software modular aufgebaut. Neben dem Basismodul, die jeder Kunde erwirbt, werden entsprechend der jeweiligen Kundenbedürfnisse weitere sogenannte Softwaremodule angeboten, z.B. Gruppen-Modul, Chefmodul, Zuschlagsmodul, etc. In Umfang, Preis und Leistung stellt die Timemaster WEB Software eine zukunftssichere, technisch moderne und zuverlässige Investition dar.

Technische Beschreibung der Timemaster WEB – Software

Die Timemaster WEB – Lösung besteht aus mehreren Komponenten. Die derzeit existierenden Komponenten sind

- Timemaster WEB - Backend – Software
 - Diese Komponente ist erforderlich
- Timemaster WEB - Frontend - Software
 - Diese Komponente ist erforderlich
- Plus 6 - Terminal (inklusive Firmware) + Plus 6 - PC - Software
 - Diese Komponente ist optional
- Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB
 - Diese Komponente ist erforderlich, wenn Plus 6 und „Timemaster WEB – Backend – Software“ verwendet werden

Beschreibung der einzelnen Softwarekomponenten

Die Timemaster WEB - Backend – Software

Das „Herzstück“ von Timemaster WEB. Hier spielt sich fast die gesamte Logik ab. Alle Auswertungen etc. sind hier implementiert. Ebenfalls sorgt das Backend für die Persistierung (Speicherung) von Daten. Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert. Die Datenbank wird verwaltet von einem Microsoft SQL Server. Dieser SQL-Server ist zwingend erforderlich.

Die Backend-Software beinhaltet eine Schnittstelle. Diese ist jedoch nicht grafisch, sondern programmatisch zu benutzen. Sie wird von der Timemaster WEB – Frontend- Software sowie dem Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB verwendet. Damit die Timemaster WEB – Backend – Software verwendet werden kann, muss sie auf einen Webserver deployed („aufgespielt“) werden. Hierfür sind zwingend die Internet Information Services (IIS) notwendig. Der IIS kann kostenlos als Feature bei Windows (nach-)installiert werden.



Timemaster WEB - Frontend – Software

Timemaster liefert zur Backend – Software auch eine passende Frontend – Software mit, damit normale Endanwender über eine grafische Oberfläche die Timemaster WEB – Software bedienen können. Es handelt sich hierbei um ein typisches WEB-Frontend, welches über einen Webbrowser genutzt werden kann. Die Anwender müssen zur Nutzung also abgesehen von einem Browser nichts Zusätzliches installieren.

Das Frontend kommuniziert mit dem Backend, um die benötigten Daten anzeigen und dauerhaft speichern zu können.

Plus 6 - Terminal (inklusive Firmware) + Plus 6 - PC - Software

Das Plus6-System wird bereits seit mehreren Jahren verkauft. Es besteht aus Hardware – Terminals, auf denen eine Software läuft, sowie Software, die auf einem PC / Server installiert werden muss. Es ist bei der Timemaster WEB – Lösung jedoch nicht zwingend notwendig Hardware-Terminals zu nutzen, da die Funktionalität auch über die Weboberfläche mit Hilfe eines Webbrowsers genutzt werden kann.

Am Hardware-Terminal können über einen RFID-Transponder Arbeitszeiten erfasst werden. Außerdem können mitarbeiterbezogene Informationen abgerufen sowie das Terminal konfiguriert werden. Über LAN (oder alternativ über einen WLAN-Stick oder im Offlinebetrieb per USB-Stick-Transfer) kommuniziert die Terminalsoftware mit der Plus6 – PC – Software.

Sowohl auf dem Terminal selbst, als auch auf dem PC / Server werden mitarbeiterbezogene Daten gespeichert. Auf dem Terminal wird hierfür eine SQL-CE-Datenbank genutzt, auf dem PC eine Datenbank, die von einem Microsoft SQL Server verwaltet wird, und von der Plus6-PC-Software automatisch erstellt wird. Der Einsatz eines SQL Servers von Microsoft ist zwingend erforderlich.

Die Plus6-PC-Software ist notwendig, damit die Daten zwischen PC – Datenbank und Terminal – Datenbank synchronisiert werden können. Außerdem kann das gesamte Plus6-System über die PC-Software konfiguriert werden.

Windowsdienst zur Synchronisierung von Daten zwischen PC-Datenbank für Plus6 und Timemaster WEB

Dieser Windows-Dienst ist notwendig, wenn der Kunde Plus6 UND Timemaster WEB einsetzt. Setzt er nur eines von beidem oder sogar nichts von beidem ein, wird der Dienst auch nicht benötigt. Der Dienst ist dazu da, um die Daten zwischen der Plus6-PC-Datenbank und Timemaster WEB zu synchronisieren. Er ermöglicht also die Verwendung des Plus6-Systems in Verbindung mit Timemaster WEB. Konfiguriert werden kann der Dienst über die Plus6-PC-Software.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Softwarebestandteilen von Timemaster WEB werden Setup- und Konfigurationsanwendungen genutzt.

Die Installation und Bedienung der einzelnen Softwarebestandteile wird in der zur Software gehörenden Dokumentation beschrieben und sind Bestandteil des Produktes.

Anlage 2 Lizenzgebühren für Timemaster WEB Software

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher

Bezeichnung	Artikelnummer	Bemerkung	Preis netto
Startersets			
Timemaster WEB Starterset Web-Login	145051	10 Mitarbeiter	399,00 €
Timemaster WEB Starterset APP-Login	145052	10 Mitarbeiter	599,00 €
Timemaster WEB Starterset Plus 6	145053	10 Mitarbeiter	899,00 €
Timemaster WEB Starterset Plus 6	145054	10 Mitarbeiter	899,00 €
Timemaster WEB Starterset Plus 6	145055	10 Mitarbeiter	999,00 €
Software			
Timemaster WEB Hauptlizenz	145017	einmalig, bis 3 Mitarbeiter	kostenlos
Timemaster WEB Erweiterungslizenz	145018	je 10 Mitarbeiter	149,00 €
Timemaster WEB Sachbearbeiter-Modul	145019	einmalig	299,00 €
Timemaster WEB Mitarbeiter-Web-Modul	145020	einmalig	299,00 €
Timemaster WEB Gruppen-Modul	145022	einmalig	299,00 €
Timemaster WEB Zuschläge-Modul	145023	einmalig	299,00 €
Timemaster WEB Auswertungen-Plus-Modul	145024	einmalig	199,00 €
Timemaster WEB Chef-Modul	145025	einmalig	199,00 €
Terminals			
Timemaster Terminal Plus 6	145047	schwarz	799,00 €
Timemaster Terminal Plus 6	145049	weiß	799,00 €
Timemaster Terminal Plus 6	145050	Design	799,00 €
Zubehör			
Transponder	20255	je 10	44,00 €
Service			
Servicevertrag Grundpreis zzgl.	145029	jährlich	100,00 €
anteilig nach Unternehmensgröße	145029	jährlich, je 10 Mitarbeiter	25,00 €

Preise gültig ab 21.11.2017, alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt., Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Anlage C Preisliste für Vergütung

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung der Software Timemaster WEB für Verbraucher und Nichtverbraucher

Die jährliche Vergütung für die Wartungsleistung ist abhängig von der Unternehmensgröße. Dabei wird die Anzahl lizensierter Mitarbeiter, sprich die Anzahl Ihrer Erweiterungslizenzen, für die Berechnung heran gezogen:

Jährliche Vergütung = 100,- € Grundpreis + (Anzahl der Erweiterungslizenzen x 25,- € je Erweiterungslizenz)

Dadurch ergeben sich folgende Vergütungen pro Vertragsjahr:

Anzahl lizensierter Mitarbeiter	Grundpreis netto	Anzahl Erweiterungslizenzen	Gesamtpreis netto
10 Mitarbeiter	100	1	125,00 €
20 Mitarbeiter	100	2	150,00 €
30 Mitarbeiter	100	3	175,00 €
40 Mitarbeiter	100	4	200,00 €
50 Mitarbeiter	100	5	225,00 €
60 Mitarbeiter	100	6	250,00 €
70 Mitarbeiter	100	7	275,00 €
80 Mitarbeiter	100	8	300,00 €
90 Mitarbeiter	100	9	325,00 €
100 Mitarbeiter	100	10	350,00 €
110 Mitarbeiter	100	11	375,00 €
120 Mitarbeiter	100	12	400,00 €
130 Mitarbeiter	100	13	425,00 €
140 Mitarbeiter	100	14	450,00 €
...	100

Wird das bestehende Timemaster WEB System im Laufe eines Vertragsjahres um weitere Erweiterungslizenzen erweitert, so erfolgt eine Erhöhung der Wartungsvergütung zum folgenden Vertragsjahr.

Preise gültig ab 21.11.2017, alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt., Änderungen vorbehalten